

Ordnung zum Qualitätsmanagement für Studium und Lehre an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 425), sowie der Regelungen der Studienakkreditierungsverordnung vom 25.01.2018 hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Grundsätze

§ 5 Datenschutz

2. Abschnitt: Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung

§ 6 Verfahren

§ 7 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilungen (LVB)

§ 8 Studierendenbefragungen (SB)

§ 9 Absolventinnen- und Absolventenbefragung (AB)

§ 10 Studentisches Beschwerdemanagement (SBM)

§ 11 Studienverlaufsmonitoring (SVM)

§ 12 Fachschaftsgespräche

§ 13 2-Jahres-Gespräche

§ 14 Peer-Evaluationen

§ 15 Neu-Einrichtung von Studiengängen

§ 16 Akkreditierung von Studiengängen

§ 17 Akkreditierungsentscheidungen

§ 18 Weitere Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung

3. Abschnitt: Inkrafttreten

§19 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Verfahren zur Evaluation und Qualitätssicherung (hochschulweites Qualitätsmanagement) von Studium und Lehre an der TU Dortmund, einschließlich der Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 2 Zweck

- (1) Ziel des hochschulweiten Qualitätsmanagements (QM) ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität aller Leistungsbereiche für Studium und Lehre an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Das QM umfasst verschiedene Verfahren (s. § 6) zur hochschulweiten Qualitätssicherung und -entwicklung (QSE-Verfahren). Diese dienen insbesondere dazu:
 1. innerhalb und außerhalb der Hochschule Transparenz über die Qualität von Lehre und Studium herzustellen,
 2. die Beteiligung aller Hochschulmitglieder an der Qualitätssicherung und -entwicklung sicher zu stellen,
 3. den Diskurs der Hochschulmitglieder über Qualität von Studium und Lehre zu befördern,
 4. und die Studienqualität zu sichern und zu verbessern.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat trägt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HG die Gesamtverantwortung für das QM und für die Durchführung und Weiterentwicklung der QSE-Verfahren auf Hochschulebene. Das Rektorat entscheidet über Vorgaben zur Struktur, Organisation sowie Ablauf des QM und die Akkreditierung von Studiengängen.
- (2) Die Fakultäten tragen die Verantwortung für die Qualitätssicherung der Studiengänge. Die Dekanin/ der Dekan der jeweiligen Fakultät ist für die Durchführung der Verfahren zur Qualitätssicherung und Evaluation auf Fakultätsebene verantwortlich. Die Fakultäten können ergänzende, dieser Ordnung nicht widersprechende Regelungen treffen und über die in dieser Ordnung geregelten QSE-Verfahren hinaus weitere qualitätssichernde Verfahren und Maßnahmen in eigener Verantwortung durchführen.
- (3) Die für das QM zuständige Stelle im Dezernat für Hochschulentwicklung und Organisation unterstützt alle Organisationseinheiten bei der Qualitätssicherung und -entwicklung von Studium und Lehre.
- (4) Das QM wird durch die Ständige Kommission des Senats für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (SK QSL) in Abstimmung mit den Fakultäten und - für Aspekte des Lehramts - dem DoKoLL regelmäßig reflektiert. Sollte Anpassungsbedarf ersichtlich werden, wird dieser dem Rektorat angezeigt. Die SK QSL bereitet die Entscheidungsfindung des Rektorats über die Akkreditierung von Studiengängen vor.
- (5) Das DoKoLL trägt im Rahmen seiner Zuständigkeit dazu bei, die Qualität der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu sichern.

- (6) Das Rektorat setzt eine AG Gender und Diversität ein, die die Fakultäten in Bezug auf die Umsetzung der Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit auf Ebene der Studiengänge berät.

§ 4 Grundsätze

Studierende erfahren an der TU Dortmund Lehre nach besten universitären Standards und im Sinne der Einheit von Forschung und Lehre. Für das QM gelten folgende Grundsätze:

1. Das QM folgt dem im Hochschulentwicklungsplan festgelegten Qualitätsverständnis von Studium und Lehre sowie den vom Senat beschlossenen Grundsätzen für gute Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität zu verbessern.
2. Alle Studiengänge durchlaufen regelmäßig eine Qualitätssicherung und -entwicklung sowie eine interne Akkreditierung unter Einbezug hochschulexterner Expertise.
3. Die TU Dortmund berücksichtigt im Rahmen der einzelnen QSE-Verfahren Gender- und Diversitäts-Aspekte.
4. Gesichtspunkte des Datenschutzes und der Vertraulichkeit sind stets zu berücksichtigen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Ordnung mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dieser Ordnung, dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet. Sie sind auf das Datengeheimnis und die Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände in §§ 33, 34 DSG NRW besonders hinzuweisen. Personenbezogene Daten sind solche im Sinne des Art. 4 Buchst. 1 DSGVO.
- (2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die Bestimmungen des Artikels 5 DSGVO eingehalten werden. Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Stellvertretenden Gremienmitgliedern dürfen personenbezogene Daten nur insoweit zugänglich gemacht werden als sie ein verhandeltes Gremienmitglied vertreten.
- (3) Bei der Durchführung von Befragungen in QSE-Verfahren sowie deren Auswertung ist stets die Anonymität der Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu gewährleisten.
- (4) Personenbezogene Daten sind so frühzeitig i.S.d. § 4 DSG NRW zu anonymisieren, wie es das angewandte Verfahren zulässt. Dies soll insbesondere durch Aggregieren geschehen. Die Daten sind zu vernichten, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach drei Jahren. Die Vernichtung der Daten ist zu dokumentieren. Im Übrigen sind die Rechte nach Art 12 ff DSGVO zu gewährleisten, soweit sie anwendbar sind.
- (5) Die von der Erhebung personenbezogener Daten betroffenen Personen sind vorab nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO zu unterrichten.
- (6) Auf Antrag einer/eines Betroffenen geben folgende Stellen Auskunft über die im Rahmen der QSE-Verfahren zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten:
 1. das Rektorat für die auf Hochschulebene gespeicherten Daten und

2. die Fakultäten für die im Rahmen dieses Verfahrens auf Einrichtungsebene gespeicherten Daten.

2. Abschnitt: Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung

§ 6 Verfahren

An der TU Dortmund werden folgende QSE-Verfahren durchgeführt:

- a) Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilungen, § 7
- b) Studierendenbefragungen, § 8
- c) Absolventinnen- und Absolventenstudien, § 9
- d) Studentisches Beschwerdemanagement, § 10
- e) Studienverlaufsmonitoring, § 11
- f) Fachschaftsgespräche, § 12
- g) 2-Jahres-Gespräche, § 13
- h) Peer-Evaluation, § 14
- i) Interne Studiengangskkreditierung, § 15 ff
- j) .

§ 7 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilungen (LVB)

- (1) LVB sind regelmäßige, hochschulweit durchgeführte Befragungen von Studierenden zur Qualität von Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen, die dazu dienen:
 1. Dozentinnen/Dozenten eine konstruktive Rückmeldung zur Qualität ihrer Lehrveranstaltungen aus Sicht der Studierenden zu geben,
 2. Dozentinnen/Dozenten dabei zu unterstützen, Stärken und Schwächen der eigenen Lehre zu analysieren und ggf. zu optimieren,
 3. Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität und Organisation von Lehre umzusetzen,
 4. Daten für die Vergabe von Lehrpreisen zu erheben sowie
 5. Daten für die Entscheidung über die Bewährung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 39 Abs. 5 HG zu erheben.Ohne gesetzliche oder satzungsmäßige Ermächtigung oder Einwilligung der/des Betroffenen ist eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken, insbesondere für nicht genannte Leistungsbeurteilungen oder Personalmaßnahmen, unzulässig.
- (2) Zur Durchführung der Befragungen werden vom Fakultätsrat Fragebögen entwickelt, die Daten mindestens aus folgenden Bereichen erheben:
 1. didaktische und methodische Gestaltung der Lehrveranstaltung,
 2. Beratung und Betreuung durch die Dozentinnen/Dozenten,
 3. Interaktion zwischen Dozentinnen/Dozenten und Studierenden,
 4. Anforderungen und Arbeitsaufwand der Studierenden,
 5. Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung,
 6. Selbsteinschätzung der eigenen Lernvoraussetzungen durch die Studierenden,
 7. Einschätzung des Lernerfolgs bzw. Kompetenzerwerbs und
 8. Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung.Obligatorischer Bestandteil der Fragebögen sind zudem Freitextfelder, die die Möglichkeit für Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge geben.

- (3) Die Fakultäten evaluieren mindestens einmal in zwei Studienjahren alle gemäß den Modulhandbüchern vorgesehenen Pflichtlehrveranstaltungen. Zudem sind in jedem Evaluationszeitraum mindestens zwei Lehrveranstaltungen je Dozentin/Dozent zu evaluieren.
- (4) Die Dozentinnen/Dozenten ermöglichen die Durchführung der Befragungen innerhalb der Veranstaltungszeit. Veranstaltungen mit einer Anzahl von weniger als zehn Studierenden werden nur mithilfe eines Fragebogens evaluiert, wenn alle Studierenden der Veranstaltung einwilligen. Andernfalls werden alternative Feedbackmethoden eingesetzt.
- (5) Die nach Veranstaltungen aufgeschlüsselten Ergebnisse aller Einzelfragen werden durch das Dekanat zur Ergebnisanalyse übermittelt an:
 1. die Dozentinnen/Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen und
 2. die in der Fakultät für Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre zuständige Kommission.

Die Dozentinnen/Dozenten stellen die Ergebnisse in den Lehrveranstaltungen vor und diskutieren diese mit den Studierenden. Diese Informationen dienen den Dozentinnen/Dozenten als Grundlage zur eigenverantwortlichen Verbesserung der Lehre.

Der Fakultätsrat erhält vom Dekanat die aggregierten und anonymisierten LVB-Ergebnisse. Auf Anfrage kann dem Fakultätsrat im erforderlichen Umfang Einsicht in die nach Veranstaltungen aufgeschlüsselten Ergebnisse von Einzelfragen gewährt werden. Bei Verwendung und Interpretation der Ergebnisse sind stets die Grenzen der angewandten Methodik und der weitere Kontext zu berücksichtigen.

- (6) Auf Anfrage werden die personenbezogenen Ergebnisse aller Einzelfragen zu einer im Rahmen des Lehrexports angebotenen Veranstaltung an die zuständige Fakultät übermittelt. Auf Anfrage werden die personenbezogenen Ergebnisse aller Einzelfragen zu Veranstaltungen einer/eines betroffenen Juniorprofessorin/Juniorprofessors an die für die Entscheidung über die Bewährung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 39 Abs. 5 HG und die für Vorbereitung solcher Entscheidungen zuständigen Stellen weitergeleitet.
- (7) Die Ordnungen nach § 3 Abs. 2 können eine Veröffentlichung der Ergebnisse mit Ausnahme der Angaben zu den Freitextfeldern vorsehen. Hierzu müssen die Ordnungen Art und Umfang der Veröffentlichung genau festlegen, wobei die jeweiligen gesetzlichen Beteiligungsrechte der Personalräte zu wahren sind.

§ 8 Studierendenbefragungen (SB)

- (1) SB sind regelmäßige Befragungen von Studierenden, die dazu dienen:
 1. eine Informationsbasis zur Weiterentwicklung des Studienangebots, der Studienbedingungen, sowie der Informations- und Beratungsangebote zu schaffen und
 2. Daten für landesweite Gesamtauswertungen entsprechend der gültigen Vereinbarungen mit dem Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein-

Westfalen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die SB werden hochschulweit einheitlich durch die für das QM zuständige Stelle der Hochschulverwaltung unter der Verantwortung des Rektorats durchgeführt. Studierende eines Bachelorstudiengangs können zu maximal drei hochschulweiten Befragungen innerhalb des regulären Studienverlaufs und Studierende eines Masterstudiengangs zu maximal einer hochschulweiten Befragung eingeladen werden.
- (3) Die Fragebögen erheben Daten insbesondere aus folgenden Bereichen:
 1. Studienorientierung und Studienwahl,
 2. Studienorganisation und Studienverlauf,
 3. Studienbedingungen.
- (4) Die Fragebögen verabschiedet das Rektorat. Das Rektorat entscheidet über die Teilnahme an hochschulübergreifenden Befragungen. Die für das QM zuständige Stelle der Hochschulverwaltung erstellt regelmäßig eine auf die Hochschule insgesamt bezogene Auswertung zu den Befragungsergebnissen, die in der SK QSL beraten wird.

§ 9 Absolventinnen- und Absolventenbefragung (AB)

- (1) AB sind regelmäßige Befragungen aller Absolventinnen/Absolventen, die dazu dienen:
 1. systematisch Informationen über die Qualität und Berufsbefähigung der Studienangebote einzuholen,
 2. Daten zum Berufseinstieg und Erwerbsverlauf nach Studienabschluss zu erheben,
 3. eine Informationsbasis zur Weiterentwicklung des Studienangebots, der Studienbedingungen, sowie der Informations- und Beratungsangebote zu schaffen und
 4. Daten für landesweite Gesamtauswertungen entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarungen mit dem Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die AB werden hochschulweit in jedem Wintersemester unter der Verantwortung des Rektorats durchgeführt. Die Befragung richtet sich an die Absolventinnen/Absolventen des jeweils vorangegangenen Studienjahres. Mit Beschluss des Rektorats kann die TU Dortmund an hochschulübergreifenden AB teilnehmen.
- (3) Die Fragebögen erheben Daten insbesondere aus folgenden Bereichen:
 1. Studium und Studienverlauf,
 2. Berufseinstieg und Erwerbsverlauf und
 3. rückblickende Beurteilung des Studienangebots und der Studienbedingungen.
- (4) Die Fragebögen verabschiedet das Rektorat. Die für das QM zuständige Stelle der Hochschulverwaltung erstellt regelmäßig eine auf die Hochschule insgesamt bezogene Auswertung zu den Befragungsergebnissen. Das Dekanat und die in der Fakultät für Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre zuständige Kommission erhalten nach Studiengängen bzw. Abschlussarten differenzierte Auswertungen.

§ 10 Studentisches Beschwerdemanagement (SBM)

- (1) Das studentische Beschwerdemanagement bietet Studierenden auf Hochschulebene

(zentrale Beschwerdemanagerin/zentraler Beschwerdemanager) als auch in den Fakultäten (dezentrale Beschwerdemanagerin/dezentraler Beschwerdemanager) Anlaufstellen bei Problemen im Studium. Darüber hinaus bietet das SBM die Möglichkeit, Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung der Studienbedingungen und -organisation zu unterbreiten.

- (2) Die/der zentrale/n Beschwerdemanagerin/Beschwerdemanager wird vom Rektorat bestellt. Die dezentralen Beschwerdemanager/innen der Fakultäten werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Aufgabe einer dezentralen Beschwerdemanagerin/eines dezentralen Beschwerdemanagers kann auch auf die/den Studiendekanin/-dekan oder eine/einen andere/anderen Funktionsträgerin/-träger übertragen werden.
- (3) Die Studierenden können sich wahlweise an die/den zentrale/n Beschwerdemanagerin/Beschwerdemanager oder die dezentrale /den dezentralen Beschwerdemanagerin/ Beschwerdemanager einer Fakultät wenden, deren Zuständigkeitsbereich von der Beschwerde betroffen ist.
- (4) Die dezentralen Beschwerdemanager/Beschwerdemanagerinnen berichten einmal jährlich dem Dekanat und der für Angelegenheit des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre zuständigen Kommission über eingegangene Beschwerden. Die/der zentrale/r Beschwerdemanager/in berichtet einmal jährlich der SK QSL über eingegangene Beschwerden.
- (5) Alle Beteiligten eines Beschwerdeverfahrens genießen höchste Vertraulichkeit. Die Angabe von personenbezogenen Daten bei der Meldung von Beschwerden ist freiwillig. Personenbezogene Daten werden ausschließlich von der/dem jeweiligen Beschwerdemanagerin/Beschwerdemanager gespeichert und nur mit Einwilligung zur Bearbeitung der Beschwerde an andere Stellen übermittelt. Nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens werden alle personenbezogenen Daten gelöscht.

§ 11 Studienverlaufsmonitoring (SVM)

- (1) Das SVM ist ein Instrument zur Analyse von Studienverlaufs- und Prüfungsdaten, das dazu dient:
 1. Studienverläufe und Studienerfolg (statistisch) zu untersuchen,
 2. kritische Studienphasen oder Studienbestandteile zu identifizieren
 3. und die Studierbarkeit zu verbessern.
- (2) Das SVM umfasst folgende Analysen:
 - a) Kohortenanalysen:

Analyse von Studienanfängerkohorten im zeitlichen Verlauf hinsichtlich Studienerfolg, hochschulinternem Fach- und Studiengangswechsel, Exmatrikulation und Leistungspunkteerwerb
 - b) Prüfungs- und Modulanalysen:

Analyse von Teilleistungen und Modulprüfungen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes des Prüfungsversuchs, Anzahl von Wiederholungsversuchen und Prüfungserfolg
- (3) Für das SVM werden Studienverlaufs- und Prüfungsdaten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Einschreibungsordnung der TU Dortmund herangezogen. Die für die Aufgabenerfüllung

erforderlichen Daten werden innerhalb der Hochschulverwaltung aus dem verwendeten System zur Studierenden- und Prüfungsverwaltung in ein zentrales Berichtssystem importiert und aufbereitet.

- (4) Aggregierte Ergebnisse ohne Personenbezug (z.B. Kohortenanalysen auf Studiengangsebene) sowie Ergebnisse mit personenbeziehbaren Daten (z.B. Prüfungs- und Modulanalysen) werden von der für das QM zuständigen Stelle der Hochschulverwaltung dem Rektorat und Dekanaten zur Verfügung gestellt. Bei aggregierten Ergebnissen ohne Personenbezug wird auf eine Darstellung der Ergebnisse verzichtet, wenn kundige Personen trotz Aggregation Personenbezüge erkennen können.
- (5) Eine Übermittlung und Veröffentlichung von Ergebnissen an andere Stellen innerhalb oder außerhalb der Hochschule bedarf der vorherigen Genehmigung des Rektorats.

§ 12 Fachschaftsgespräche

- (1) Die jährlichen Gespräche zwischen der Prorektorin/dem Prorektoren Studium sowie den Fachschaften dienen dazu:
 1. in einen direkten Austausch zwischen Studierenden und dem Rektorat über qualitätsrelevante Fragen zu kommen,
 2. Studierenden die Möglichkeit zu geben, Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung der Studienbedingungen und -organisation zu machen und
 3. Maßnahmen bei Qualitätsdefiziten zu initiieren.
- (2) Jeder Fachschaft wird jährlich die Gelegenheit zum Fachschaftsgespräch gegeben. An dem Gespräch nehmen die Prorektorin/der Prorektor Studium, Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates und die zentrale Beschwerdemanagerin/der zentrale Beschwerdemanager teil.
- (3) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der nach §§ 7 bis 11 durchgeführten Verfahren werden in den Fachschaftsgesprächen Aspekte der Qualität von Studium und Lehre thematisiert. Die Ergebnisse der Gespräche werden dokumentiert und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt, wobei die Vertraulichkeit aller am Gespräch Beteiligten zu wahren ist.

§ 13 2-Jahres-Gespräche

- (1) Alle zwei Jahre findet ein Gespräch zwischen der Prorektorin/dem Prorektor Studium und den Dekanaten bzw. der Prorektorin/dem Prorektor Studium und der Leitung des Dortmunder Kompetenzzentrums für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL) statt, die dazu dienen:
 1. eine gemeinsame Betrachtung der Situation in Studium und Lehre anhand der Ergebnisse der QSE-Verfahren vorzunehmen,
 2. Erfahrungen, Anliegen und Entwicklungen einer Fakultät und ihrer Studiengänge zu diskutieren,
 3. fachübergreifende Aspekte in der Lehrerbildung zu reflektieren,
 4. strategische Anliegen der Universitätsleitung zu thematisieren und
 5. konkrete, zeitnahe Maßnahmen und zentrale Unterstützungsmöglichkeiten abzustimmen.

Im Jahr der Peer-Evaluation nach § 14 kann das 2-Jahres-Gespräch ausgesetzt werden.

- (2) Als Grundlage der Gespräche dienen die Ergebnisse der nach §§ 7 bis 12 durchgeführten Verfahren. Diese werden von der für das QM zuständigen Stelle der Hochschulverwaltung in einem Datenbericht festgehalten, welcher die wesentlichen Ergebnisse der QSE-Verfahren beinhaltet. Er kann durch weitere (hochschulstatistische) Daten ergänzt werden. Der Datenbericht wird dem jeweiligen Dekanat bzw. der Leitung des DoKoLL vorab zur Verfügung gestellt.
- (3) Die zentralen Gesprächsinhalte und getroffenen Absprachen der 2-Jahres-Gespräche werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dienen als Grundlage für die folgenden 2-Jahres-Gespräche.

§ 14 Peer-Evaluationen

- (1) Peer-Evaluationen sind Bewertungsverfahren durch externe, fachlich nahestehende Personen. Im Rahmen einer Peer-Evaluation findet ein Vor-Ort-Audit statt, an dem die Mitglieder der Peer-Gruppe, Vertreter/innen der Fakultät/Fakultäten, die/der Rektoratsbeauftragte sowie die für das QM zuständige Stelle der Hochschulverwaltung teilnehmen. Im Rahmen des Vor-Ort-Audits werden die Studiengänge sowie deren Qualitätssicherung und -entwicklung erörtert. Das Gespräch sowie das Ergebnis der Peer-Evaluation werden protokolliert.
- (2) Peer-Evaluationen dienen:
 1. der Vorbereitung der Entscheidung des Rektorats über die Akkreditierung von Studiengängen,
 2. der fachlich-inhaltlichen Reflektion der Curricula der Studiengänge sowie
 3. der Weiterentwicklung der Studiengänge.
- (3) Das Rektorat bestellt die Mitglieder der Peer-Gruppe. Sie besteht aus mindestens vier externen Personen und soll sich wie folgt zusammensetzen:
 1. zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 2. eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis und
 3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender.
- (4) Bei der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Schule zuständigen Ministeriums an die Stelle der Person nach Abs. 2 Nr. 2.. Bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu.
- (5) Die Fakultät hat bei der Auswahl der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie der Vertreterin/des Vertreters aus der beruflichen Praxis ein Vorschlagsrecht. Die Vorschläge sollen das Ergebnis einer fakultätsinternen Diskussion sein. Bei Studiengängen mit einem großen Anteil an Lehrimporten sollen auch die exportierenden Fakultäten bei der Auswahl der Mitglieder beteiligt werden.
- (6) Das studentische Mitglied der Peer-Gruppe wird über den bundesweiten studentischen Akkreditierungspool angefragt. Wird durch diesen keine Studierende/kein Studierender

benannt, haben die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat ein Vorschlagsrecht.

§ 15 Neu-Einrichtung von Studiengängen

Beabsichtigt eine Fakultät/beabsichtigen mehrere Fakultäten die Einführung eines neuen Studienganges, findet ein Gespräch zwischen der Fakultät/den Fakultäten und der Prorektorin/dem Prorektoren Studium statt. Im Anschluss kann die Fakultät/können die Fakultäten einen Antrag auf Einrichtung eines neuen Studienganges stellen, über den das Rektorat entscheidet. Dem Antrag ist ein Kurzkonzept des geplanten Studiengangs beizufügen. Stimmt das Rektorat dem Antrag zu, beginnt das Akkreditierungsverfahren gemäß § 16.

§ 16 Akkreditierung von Studiengängen

- (1) Das Akkreditierungsverfahren wird durch die für das QM zuständige Stelle der Hochschulverwaltung koordiniert.
- (2) Das Akkreditierungsverfahren beginnt im Fall der Neu-Einrichtung eines Studiengangs mit der zustimmenden Entscheidung des Rektorats über den Antrag der Fakultät/Fakultäten gemäß § 15. Soll ein bereits akkreditierter Studiengang nach Ablauf der Gültigkeit der Akkreditierung gemäß Abs. 6 erneut akkreditiert werden, leitet die für das QM zuständige Stelle der Hochschulverwaltung rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Akkreditierung ein neues Akkreditierungsverfahren ein. In diesem Fall beginnt das Verfahren mit einer entsprechenden Mitteilung der für das QM zuständigen Stelle der Hochschulverwaltung an die zuständige Fakultät/zuständigen Fakultäten.
- (3) Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens findet eine Peer-Evaluation gemäß § 14 statt, die die Entscheidung des Rektorats über die Akkreditierung eines Studiengangs vorbereitet. Zu Beginn des Akkreditierungsverfahrens unterbreitet/unterbreiten die Fakultät/die Fakultäten gemäß § 14 Abs. 5 einen Vorschlag zur Besetzung der Peer-Gruppe. Darauf bestellt das Rektorat gemäß § 14 Abs. 3 die Mitglieder der Peer-Gruppe sowie eine Rektorsbeauftragte/einen Rektorsbeauftragten als Verfahrensbeobachterin/Verfahrensbeobachter. Die/der Rektorsbeauftragte soll einer anderen Fachkultur als der zu akkreditierende Studiengang angehören und nicht in diesem lehren. Sie/er erstellt einen Bericht über den Ablauf des Akkreditierungsverfahrens. Der Fakultätskonferenz wird die Möglichkeit eingeräumt, ein bis zwei Personen zu benennen, die eine fachliche Nähe zu den zu akkreditierenden Studiengängen bzw. zu dem zu akkreditierenden Studiengang aufweisen. Diese Personen nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen der SK QSL nach Absatz 5 teil.
- (4) Die zuständige Fakultät/zuständigen Fakultäten erstellt/erstellen einen Bericht zu dem zu akkreditierenden Studiengang. Bei Neu-Einrichtung eines Studiengangs findet vor der Ausarbeitung des Berichtes an die Peer-Gruppe ein Beratungsgespräch mit der AG Gender und Diversität statt. Ziel des Gesprächs ist die Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten auf Ebene des Studiengangs. Der Bericht wird an die Mitglieder der Peer-Gruppe weitergeleitet. Sodann erfolgt der Vor-Ort-Audit im Rahmen der Peer-Evaluation gemäß § 14.
- (5) Der Bericht der Fakultät/Fakultäten sowie das Ergebnis der Peer-Evaluation werden an die SK QSL weitergeleitet. Die SK QSL erarbeitet auf dieser Grundlage eine Beschlussempfehlung für das Rektorat. Auf der Grundlage des Berichts der

Fakultät/Fakultäten, des Berichts der/des Rektoratsbeauftragten sowie des Ergebnisses der Peer-Evaluation und der Beschlussempfehlung der SK QSL entscheidet das Rektorat schließlich über die Akkreditierung des Studienganges.

- (6) Die Akkreditierung eines Studienganges ist jeweils für acht Jahre gültig. In begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat auch vor Ablauf der acht Jahre die Durchführung einer Peer-Evaluation gemäß § 14 beschließen.

§ 17 Akkreditierungsentscheidungen

- (1) Das Rektorat kann folgende Entscheidungen treffen:

1. akkreditiert ohne Auflagen,
2. akkreditiert mit Auflagen oder
3. nicht akkreditiert.

Die Entscheidung des Rektorats ist zu begründen und öffentlich bekannt zu geben.

- (2) Weicht die Rektoratsentscheidung von der Beschlussempfehlung der SK QSL ab, beginnt ein Vermittlungsprozess, der durch die für das QM zuständige Stelle der Hochschulverwaltung koordiniert wird. Zunächst findet ein Gespräch zwischen der Prorektorin/dem Prorektoren Studium, einer Vertreterin/einem Vertreter der Fakultät/Fakultäten sowie der SK QSL statt. Wird im Rahmen dieses Gesprächs eine Einigung der Parteien erzielt, entscheidet das Rektorat im Anschluss auf dieser Grundlage erneut und der Vermittlungsprozess endet. Wird im Rahmen des Gesprächs keine Einigung zwischen den Parteien erzielt, erfolgt eine Anhörung des Senats. Der Senat gibt eine Stellungnahme ab, auf deren Grundlage das Rektorat im Anschluss erneut entscheidet.

- (3) Im Fall einer Akkreditierung mit Auflagen muss die zuständige Fakultät bzw. müssen die zuständigen Fakultäten die Auflagen innerhalb einer durch das Rektorat festgelegten Frist umsetzen. Die Fakultät/Fakultäten erstattet/erstatten der SK QSL innerhalb der Frist schriftlich Bericht über die Umsetzung der Auflagen. Nach Ablauf der Frist kann das Rektorat auf Beschlussempfehlung der SK QSL die folgenden Feststellungen treffen:

1. Erfüllung der Auflagen,
2. Teilweise Erfüllung der Auflagen mit Setzung einer Nachfrist oder
3. Nichterfüllung der Auflagen.

Stellt das Rektorat fest, dass die Auflagen nicht erfüllt wurden, beginnt ein Vermittlungsprozess gemäß Abs. 2 zwischen dem Rektorat, der Fakultät/den Fakultäten, der SK QSL und ggf. dem Senat. Bleibt der Vermittlungsprozess erfolglos, kann das Rektorat die Akkreditierung entziehen. In diesem Fall wird der Studiengang aufgehoben.

Die Entscheidung ist zu begründen und öffentlich bekannt zu geben.

§ 18 Weitere Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung

Aufgrund eines besonderen, zeitlich begrenzten Anlasses und zum Zwecke der Erprobung können auf Beschluss des Rektorats bzw. des Fakultätsrats über die in der Ordnung geregelten Evaluationsverfahren weitere hochschulweite bzw. fakultätsinterne QSE-Verfahren durchgeführt werden.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

§19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Die §§ 15-17 finden erst mit Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates für das Qualitätsmanagementsystem der TU Dortmund (Systemakkreditierung) Anwendung. Zugleich tritt die Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund vom 06.08.2013 (AM 20/13) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 17.10.2019.

Dortmund, den 27. Dezember 2019

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather